



## **Hinweis zum Muster-Arbeitsvertrag für Medizinische Fachangestellte (MFA)/Arzthelferinnen (AH)**

Die Landesärztekammer Hessen stellt Ihnen als Serviceleistung und zur Orientierungshilfe einen Muster-Arbeitsvertrag für Medizinische Fachangestellte (MFA)/Arzthelferinnen (AH) zur Verfügung.

Der Muster-Arbeitsvertrag enthält Formulierungsvorschläge zur Regelung arbeitsvertraglicher Bedingungen, siehe Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz - NachwG) vom 20. Juli 1995.

Vor Nutzung des unveränderten Vertragsmusters sind die Anforderungen der Regelungen des Arbeitsgebers zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen des Vertragsinhalts auf den konkreten Einzelfall durchzuführen.

Der Muster-Arbeitsvertrag wurde unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden gesetzlichen Regelungen erstellt. Da sich die einschlägige Rechtsprechung sowie Gesetze ändern können, kann seitens der Landesärztekammer Hessen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Musterverträge übernommen werden. Insbesondere im Falle konkreter Vertragsanforderungen empfehlen wir eine juristische Einzelfallberatung.

Der Muster-Arbeitsvertrag enthält unter § 15 den Verweis auf die aktuell gültigen Tarifverträge für AH/MFA und bietet Ihnen unter Abschnitt 4 (§ 15) die Möglichkeit sonstige Vereinbarungen schriftlich festzuhalten.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Landesärztekammer Hessen gerne zur Verfügung.

### **Hinweis:**

**Im nachfolgenden Muster-Arbeitsvertrag wurde zur besseren Lesbarkeit auf die Verwendung der männlichen Formen verzichtet, die jeweils unter der weiblichen Form subsumiert wurden.**

**Die mit „\*“ gekennzeichneten Passagen beinhalten Alternativen.**

# Arbeitsvertrag für Medizinische Fachangestellte

Zwischen Frau/Herrn

---

(Name der/des ärztlichen Arbeitgeberin/Arbeitgebers)

in

---

(Anschrift des Arbeitgebers)

und Frau/Herr

---

(Name der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers)

in

---

(Anschrift)

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsdauer und Probezeit

(1) Frau/Herr \_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_  
in der Praxis des Arbeitgebers (Arbeitsort, s. o. oder anderer Ort) als Medizinische Fachangestellte  
eingestellt.

(2) Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Arbeitsvertrag wird bis zum \_\_\_\_\_ befristet abgeschlossen.\*

Sachgrund der Befristung: \_\_\_\_\_

(3) Die ersten drei/sechs Monate der Tätigkeit gelten als Probezeit.\*

Eine Probezeit wird im Hinblick auf die in dieser Praxis vorangegangene Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten nicht vereinbart\*

## § 2 Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich richtet sich nach dem geltenden Ausbildungsberufsbild zur Medizinischen Fachangestellten gemäß gültiger Ausbildungsordnung.

### **§ 3 Arbeitsvertragliche Pflichten**

(1) Die/Der Medizinische Fachangestellte hat die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen und das Verhalten den besonderen Aufgaben der ärztlichen Praxis anzupassen. Die/Der Medizinische Fachangestellte ist verpflichtet, alle Anordnungen des Arbeitgebers und die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaft, zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, gewissenhaft zu befolgen.

(2) Die Medizinische Fachangestellte ist insbesondere verpflichtet,

- alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten,
- die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorglich damit umzugehen,
- auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten,
- alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Nebentätigkeit**

Eine Nebentätigkeit der Medizinischen Fachangestellten bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

### **§ 5 Arbeitszeit**

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen \_\_\_\_\_ Stunden.\*

Es wird eine wöchentliche Teilarbeitszeit von \_\_\_\_\_ Stunden vereinbart.\*

(2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich, unter Berücksichtigung der Sprechstunden und ggf. des ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD), nach den jeweiligen Erfordernissen der Praxis.

Die tägliche Arbeitszeit wird wie folgt festgelegt:

Montag	von _____	bis _____	und von _____	bis _____
Dienstag	von _____	bis _____	und von _____	bis _____
Mittwoch	von _____	bis _____	und von _____	bis _____
Donnerstag	von _____	bis _____	und von _____	bis _____
Freitag	von _____	bis _____	und von _____	bis _____
Samstag	von _____	bis _____	und von _____	bis _____

Eine Änderung der täglichen Arbeitszeitregelung ist mit dem Arbeitnehmer einvernehmlich abzustimmen.

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

## **§ 6 Mehrarbeit**

(1) Als Mehrarbeit gelten die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Sie ist in der Regel durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

(2) Die Medizinische Fachangestellte hat sich an den regelmäßigen Notfalldiensten bzw. den angeordneten Bereitschaftsdiensten bzw. der Rufbereitschaft entsprechend den organisatorischen Regelungen der Praxis zu beteiligen.

## **§ 7 Arbeitsversäumnis**

(1) Persönliche Angelegenheiten sind außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

(2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht insoweit kein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes.

## **§ 8 Arbeitsunfähigkeit**

Die Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Spätestens am vierten Kalendertag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

## **§ 9 Gehaltsfortzahlung in besonderen Fällen**

Die Medizinische Fachangestellte hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes bis zum Ende der sechsten Woche.

## **§ 10 Urlaub**

Die Medizinische Fachangestellte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Er beträgt jährlich \_\_\_\_\_ Arbeitstage/Werktage.\*

## **§ 11 Gehalt**

(1) Das Gehalt beträgt monatlich brutto \_\_\_\_\_ Euro.

Das Gehalt richtet sich nach dem geltenden Gehaltstarifvertrag. Die Eingruppierung erfolgt in Tätigkeitsgruppe \_\_\_\_\_.\*

(2) Es wird eine Leistungszulage von monatlich \_\_\_\_\_ Euro oder von \_\_\_\_\_ % gewährt.\*

---

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

## **§ 12 Kündigung**

(1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften oder aufgrund einer längeren Beschäftigungsdauer eine längere Frist ergibt.

(2) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(3) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 13 Zeugnis**

(1) Die Medizinische Fachangestellte hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.

(2) Die Medizinische Fachangestellte ist berechtigt während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.

(3) Das Zeugnis muss Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der Medizinischen Fachangestellten auf Leistung und Verhalten im Dienst zu erstrecken.

## **§ 14 Personalbogen**

Der beigefügte Personalbogen ist Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 15**  
**Sonstige Vereinbarungen**

(1) Soweit in diesem Arbeitsvertrag Regelungen nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen der tariflichen Abschlüsse in der jeweils gültigen Fassung, die von der „Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinischen Fachangestellten“ mit Berufsverbänden und Gewerkschaften vereinbart worden sind.\*

(2) Auf Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, ist gesondert zu verweisen.

(3) Änderungen dieses Arbeitsvertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(4) Sonstige Vereinbarungen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Ort, Datum

---

Stempel und Unterschrift Arbeitgeber

---

Unterschrift der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

# PERSONALBOGEN

Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname)

Anschrift:

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Familienstand:  ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden

Zahl der Kinder: \_\_\_\_\_ Geburtsdaten: \_\_\_\_\_

Anschrift der nächsten Angehörigen:

Zur Zeit bestehende Krankheiten oder Beeinträchtigungen, die sich auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten auswirken:

Besteht eine Schwerbehinderung?

Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen die Schwangerschaft bekannt ist. Es bestehen nach §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz Beschäftigungsverbote.

Ich versichere, diese Angaben wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Frau/Herr

ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB I) unterwiesen worden.

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer/in